

## **435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP**

**Ausgedruckt am 24. 1. 2001**

# **Bericht des Finanzausschusses**

**über den Antrag 351/A der Abgeordneten Mag. Walter Tancsits, Mag. Reinhard Firlinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz-Novelle 2000)**

Dem gegenständlichen, am 14. Dezember 2000 eingebrachten Antrag ist folgende Begründung beigegeben:

„Zur Entwicklung einer eigenen, von der ÖIAG kontrollierten Privatisierungsstrategie für den Österreichischen Postbus ist es notwendig, den Betrieb Postautodienst zu einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) bzw. einer Schwestergesellschaft der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zu machen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Abspaltung der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft in eine Schwestergesellschaft der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, die direkt im Eigentum der ÖIAG steht, geschaffen werden.

### **Zu § 10 Abs. 5:**

§ 10 PTSG regelt die Übertragung von Vermögen, das bis zum Inkrafttreten des PTSG im Eigentum des Bundes gestanden ist, auf die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Abs. 5 bestimmt, dass diese Vermögensübertragungen von bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind. Da die Rechtsnachfolgerin der Post und Telekom Austria AG (PTA) die Telekom Austria Aktiengesellschaft ist, ist diese Regelung weiterhin auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft anzuwenden.

Weitere Vermögensübertragungen auf Grund von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung waren vor Inkrafttreten des ÖIAG-Gesetzes 2000 in den §§ 13a und 14 geregelt. § 14 bestimmte, dass für derartige Vorgänge keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten sind (analog zu § 10 Abs. 5). Aus dieser Bestimmung leitete die Österreichische Post AG jedoch die Befreiung von der Eingabegebühr und der Eintragungsgebühr hinsichtlich der ihr mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23. Juli 1999 übertragenen Liegenschaften her. Auf Grund der Streichung dieser Bestimmungen fehlt eine Regelung der Folgewirkungen von Umgründungsmaßnahmen, dies betrifft insbesondere Grundbuchgesuche (Grundbuchberichtigungen).

Die Ergänzungen des § 10 Abs. 5 dienen der Klarstellung hinsichtlich der Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben bei Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Umgründungen auf Basis des PTSG.

Eine bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Österreichischen Post Aktiengesellschaft bezüglich der ihr durch die beiden Spaltungen zugekommenen Liegenschaften im Wege der Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 136 GBG erfordert die Vorlage der beiden umfangreichen Spaltungs- und Übernahmeverträge im Original oder in beglaubigter Abschrift; dem kann durch eine Intabulation mittels Aufsandungsurkunde begegnet werden.

### **Zu § 17 Abs. 1a:**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bildet eine neue Rechtsgrundlage für eine Zuweisung von Beamten zur neu gegründeten Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft.

### **Zu § 17 Abs. 2:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist der Forderung der Arbeitnehmervertretung nach einem eigenen Personalamt für die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft Rechnung getragen worden.

2

## 435 der Beilagen

Die dienstbehördlichen Agenden für Beamte der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft sollen ausschließlich durch eine beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft einzurichtende oberste Dienstbehörde wahrgenommen werden. Andernfalls würden diese personaladministrativen Agenden in der Personalkompetenz des beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichteten obersten Personalamtes verbleiben.

**Zu § 19 Abs. 3:**

Der bisher bestehende Vorrang der Kollektivvertragsfähigkeit der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft vor den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen bzw. vor allenfalls bestehenden freiwilligen Berufsvereinigungen wird nunmehr für die Österreichische Post AG und die Telekom Austria AG sichergestellt.

**Zu § 19a:**

Die Übertragung der Aktien der durch Abspaltung des Betriebes Postautodienst aus der Österreichischen Post Aktiengesellschaft entstandenen Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft auf die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft erfolgt ex lege mit Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt als einzige bilanztechnische Sonderregelung die direkte Verrechnung des bei der Österreichischen Post AG entstehenden Buchverlustes mit den Kapitalrücklagen. Der Beteiligungsansatz bei der ÖIAG ist aufzuteilen.

Durch den zweiten Satz ist auch für diese Vermögensübertragung die umfangreiche Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben des § 10 ÖIAG-Gesetz 2000 gewährleistet.“

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 17. Jänner 2001 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kurt Eder und Mag. Werner Kogler sowie der Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz Grasser.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 351/A unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Walter Tancsits und Mag. Reinhard Firlinger mit Mehrheit angenommen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

Nach den derzeitigen Regelungen über die Besetzung von dienstrechtlichen Kommissionen dürfen nur rechtskundige Beamte zu Mitgliedern dieser Kommissionen bestellt werden. Den Unternehmen des Post und Telekom-Bereichs gehören kaum mehr rechtskundige Beamte an. Zudem wurde der Post und Telekom-Bereich gesellschaftsrechtlich in drei selbständige Unternehmen aufgespalten.

Die geplanten Änderungen sehen daher vor, dass in der Disziplinarkommission, der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission für jedes Unternehmen ein eigener Senat bzw. eigene Senate zu bestellen sind, deren Mitglieder nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 sein sollen. Ohne diese Änderungen wäre die Bestellung von Senaten in ausreichender Anzahl nicht möglich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 01 17

**Mag. Reinhard Firlinger**

Berichterstatter

**Dr. Kurt Heindl**

Obmann

**Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz-Novelle 2000)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

*1. § 10 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen und die Vermögensübertragungen auf die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die auf Basis dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Durchführung von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung erfolgt sind, sind von den bundesgesetzlichen Abgaben befreit. Die grundbücherlichen Rechte sind auf Basis einer notariell beglaubigten Aufsandungsurkunde zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft richtig zu stellen.“

*2. § 17 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser

auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen.

Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.“

*3. § 17 Abs. 2 lautet:*

„(2) Beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft und beim Vorstand der Telekom Austria Aktiengesellschaft wird jeweils ein Personalamt eingerichtet, dem die Funktion einer obersten Dienst- und Pensionsbehörde für die dem jeweiligen Unternehmen zugewiesenen Beamten zukommt. Das beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt ist oberste Pensionsbehörde für die in Abs. 8 Z 2 genannten Beamten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des jeweiligen Unternehmens geleitet.“

*4. § 17 Abs. 9 Z 2 lautet:*

„2. für die einem Unternehmen nach Abs. 1a Z 1 bis 3 zugewiesenen Beamten jeweils eigene Senate einzurichten sind, deren Mitglieder diesem Unternehmen zugewiesene Beamte sein müssen,“

*5. § 17 Abs. 9 Z 5 lautet unter Entfall des Wortes „und“ vor Z 5:*

„5. ein Mitglied des zuständigen Senates der Disziplinaroberkommission ein demselben Unternehmen, dem der Beschuldigte zugewiesen ist, zugewiesener Beamter sein muss,“

4

435 der Beilagen

6. Im § 17 Abs. 9 werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

- „6. zu Mitgliedern der Senate nach Z 2 und 5 nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 bestellt werden sollen, und
7. vom jeweiligen Vorstand Disziplinaranwälte zu bestellen sind, die nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 sein sollen.“

7. § 17 Abs. 10 lautet:

„(10) § 41c des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt mit der Maßgabe, dass für die einem Unternehmen nach Abs. 1a Z 1 bis 3 zugewiesenen Beamten jeweils eigene Senate einzurichten sind, deren als Vertreter des Dienstgebers bestellte Senatsmitglieder dem jeweiligen Unternehmen zugewiesene Beamte sein müssen. Diese Senatsmitglieder sollen nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 sein.“

8. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft sind als Arbeitgeber, solange die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft direkt einen Anteil von mehr als 25% an diesen Gesellschaften hält, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig. Der jeweilige Kollektivvertrag gilt auch für Arbeitnehmer der in § 17 Abs. 1a angeführten Tochterunternehmen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft. Der Kollektivvertrag der Österreichischen Post Aktiengesellschaft gilt auch für Arbeitnehmer der Gebühren Info Service GmbH. Der Kollektivvertragsfähigkeit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeber Vorrang gemäß § 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung zu.“

9. Nach § 19 wird folgender § 19a angefügt:

„§ 19a. Die Anteilsrechte der Österreichischen Post Aktiengesellschaft an der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft gehen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft über. Auf diese Vermögensübertragung ist § 10 ÖIAG-Gesetz 2000 sinngemäß anzuwenden. Der bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft daraus entstehende Buchverlust ist direkt mit den Kapitalrücklagen zu verrechnen.“